



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2467 - 2472, DOK 312/017

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Gefälligkeitsleistungen familiärer Art - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.03.1993 - L 2 U 592/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.09.1993 - 2 BU 74/93 -

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO) bei Gefälligkeitsleistungen (Auswechseln von Dachziegeln am väterlichen Haus) familiärer Art;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.03.1993 - L 2 U 592/91 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.09.1993 - 2 BU 74/93 -
Mit Rundschreiben Nr. 98/93 vom 27.08.1993 sind die LBGen über das BSG-Urteil vom 20.04.1993 - 2 RU 38/92 - (vgl. HV-INFO 1993, S. 1656 - 1661) unterrichtet worden, mit dem das Gericht zur Frage des Versicherungsschutzes bei unentgeltlicher Mitarbeit von nahen Angehörigen Stellung genommen hat. Es hat dazu ausgeführt, daß bei Gefälligkeitsleistungen, die unter Verwandten vorgenommen werden und von familiären Beziehungen geprägt sind, der Unfallversicherungsschutz im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO entfällt, je enger die tatsächlichen Beziehungen und die familienrechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Beteiligten sind. Dabei seien jedoch die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten Tätigkeiten sowie die Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen zu beachten.

So hatte sich das LSG Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 10. März 1993 - L 2 U 592/91 - im Rahmen eines Zuständigkeitsstreites ebenfalls mit der Frage zu befassen, ob der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalles - der Verletzte war beim Auswechseln von 10 bis 15 Dachziegeln auf dem Wohnhaus seiner Eltern zu Schaden gekommen - unter Versicherungsschutz gestanden hat. Das LSG hat dies nach § 539 Abs. 2 RVO bejaht und den beklagten Badischen GUV nach § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO als zuständigen Versicherungsträger für die Entschädigung des Arbeitsunfalles verurteilt. Begründet hat das LSG seine Entscheidung damit, daß die unentgeltliche Mitarbeit des Verletzten nicht als eine durch das Verwandtschaftsverhältnis geprägte Tätigkeit anzusehen und der Versicherungsschutz zu bejahen.

Bedingt durch Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte sich auch das BSG mit der Angelegenheit zu befassen. Es hat jedoch in der Entscheidung des LSG keinen Verstoß gegen seine in dieser Frage gefestigte Rechtsprechung, insbesondere vom 20. April 1993 - 2 RU 38/92 - gesehen, so daß die Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluß vom 28. September 1993 - 2 BU 74/93 - als unzulässig verworfen wurde. Die Entscheidung des LSG und der Beschluß des BSG ist in der Anlage beigefügt.

